

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



Amt
Hauptamt

Berichterstatter (Amtsleiter)
Herr Wolfgang Franke

Sachbearbeiter
Frau Eva Goldfuß-Siedl

Vorlagennummer
007/2016

Aktenzeichen
354.41

<u>Beratungsfolge:</u>	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Gremium Finanz- und Verwaltungsausschuss Gemeinderat	21.01.2016 28.01.2016	Vorberatung Entscheidung	nicht öffentlich öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer
Gemeinderatssitzung am 27.09.2012, Vorlagennummer 078/2012

Anzahl der Anlagen: 2

Betreff:

Stadt- und Kurbücherei Bad Rappenau

hier: - Erlass einer neuen Benutzungsordnung gültig ab 01.03.2016

- Erlass einer separaten Gebührensatzung gültig ab 01.03.2016

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die Benutzungsordnung und die Gebührensatzung für die Stadt- und Kurbücherei Bad Rappenau gemäß der Anlagen als Satzung zu beschließen. Die überarbeitete Benutzungsordnung und die Gebührensatzung treten zum 01.03.2016 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherige Benutzungsordnung (zuletzt geändert zum 24.10.2012) und die „Richtlinie für die Benutzung von Internet-Arbeitsplätzen in der Stadt- und Kurbücherei Bad Rappenau“ (vom 12.10.2000) außer Kraft.

Sachverhalt:

Die letzte Änderung der Benutzungsordnung für die Stadt- und Kurbücherei Bad Rappenau wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.09.2012 beschlossen und trat am 24.10.2012 in Kraft. Damals wurde die Beteiligung der Stadt- und Kurbücherei am Verbundausweis der Onlinebibliothek Heilbronn-Franken („Bibliocard Heilbronn-Franken“) mit der entsprechenden Benutzungsgebühr beschlossen.

Die nun vorliegende Benutzungsordnung ist eine Anpassung der bisherigen Benutzungsordnung, die in ihren Grundzügen auf das Jahr 1989 zurückgeht, an die aktuelle Situation unter Berücksichtigung der neuen, digitalen Medien sowie der Onlinebibliothek.

Die Regelungen zu den Gebühren waren bisher an verschiedenen Stellen in der Benutzungsordnung enthalten. Sie sollen nun in einer separaten Gebührensatzung zusammengefasst werden.

Neuerungen der Benutzungsordnung sind:

1. Regelungen zur Benutzung der Bücherei durch Kinder unter 7 Jahre hinsichtlich Aufsichtspflicht und Haftung (§ 2 Abs. 2).
2. Regelung für die Ausstellung eines Büchereiausweises an unter 18-jährige. Die schriftliche Zustimmung der Eltern auf dem Anmeldeformular ist nun zwingend erforderlich (§ 3 Abs. 1).
3. Kompetenzen der Büchereileiterin werden klarer hervorgehoben wie Ausschluss von der Nutzung (§ 8 Abs. 2), Hausverbot (§ 7 Abs. 2).
4. Nutzung der Internet-Arbeitsplätze in der Stadtbücherei Die neue Benutzungsordnung ersetzt auch die „Richtlinien für die Benutzung von Internet-Arbeitsplätzen in der Stadt- und Kurbücherei Bad Rappenau“ vom 12.10.2000. Diese enthalten noch umfangreiche Regelungen zum Haftungsausschluss. Diese sind durch mittlerweile erfolgte gesetzliche Änderungen nicht mehr notwendig (Telemediengesetz: Stand Juli 2015), da eine strafrechtliche Haftung der Bibliotheken für ein Fehlverhalten der Nutzer nun nicht mehr gegeben ist.

Die weiteren Regelungen aus den „Richtlinien für die Benutzung von Internet-Arbeitsplätzen in der Stadt- und Kurbücherei Bad Rappenau“ wurden soweit erforderlich in die neue Benutzungsordnung übernommen. So soll die Nutzung der Internet-Arbeitsplätze nach wie vor erst ab 14 Jahren erlaubt sein, bei der Anmeldung haben die Eltern die Möglichkeit, der Nutzung durch ihr Kind schriftlich zuzustimmen.

Eventuelle Einschränkungen (z.B. zeitliche Begrenzungen) für die Nutzung der Terminals stehen im Ermessen der Büchereileitung (§ 7 Abs. 6 der Benutzungsordnung).

Eine Gebühr für die Nutzung der Internet-Arbeitsplätze (0,05 Euro / Minute) soll künftig nicht mehr erhoben werden, da die Kontrolle der Nutzungsdauer und die Abrechnung sehr zeitaufwändig für die Mitarbeiterinnen sind und in keinem Verhältnis zu den jährlichen Einnahmen stehen (2015: bisher 76 Euro; 2014: 259 Euro; 2013: 201 Euro). Generell lässt sich sagen, dass die Nutzung der Internet-Terminals im Laufe der Jahre zurückgegangen ist. Bei Kurgästen sind sie noch relativ beliebt.

Falls der Gemeinderat sich für die Beibehaltung der Nutzungsgebühr ausspricht, soll diese in der bisherigen Art und Höhe beibehalten werden. § 5 der Gebührensatzung wäre dann wie folgt zu ergänzen:

„Für die Benutzung der Internet-Terminals wird eine Gebühr in Höhe von 0,05 Euro pro Minute erhoben.“

Ein Kostenersatz für Ausdrucke wird weiterhin verlangt, dieser wird über § 5 der Gebührensatzung geregelt.

Neuerung der Gebührensatzung sind:

1. Wegfall des „Paar- und Familienausweises“ für 15 Euro.
Dies ist ein dringender Wunsch der Mitarbeiterinnen, da es hier oft zeitaufwändige Diskussionen mit den Nutzern gibt (z.B. gilt der Paarausweis auch für Geschwisterpaare, gilt er für erwachsene Kinder, die nicht mehr in Bad Rappenau wohnen usw.?). Derzeit sind 44 Paarausweise (für 88 Personen) ausgestellt.

2. Bisher schon praktizierte Befreiungen von der Nutzungsgebühr werden in der Gebührensatzung konkretisiert (§2 Abs. 2, 3 der Gebührensatzung).
In der Stadt- und Kurbücherei erhielten bisher (wie in vielen anderen Bibliotheken) Personen einen kostenlosen Bibliotheksausweis, die vor Ort mit der Leseförderung zu tun haben und damit die Arbeit der Stadtbücherei unterstützen, z.B. Erzieher, Lehrer, örtliche Vorlesepaten. Die AIM-Sprachförderdozenten sind im Landkreis Heilbronn 2011 dazu gekommen. Diese Nutzer müssen ihre Tätigkeit mit einem Stempel der Einrichtung bzw. einem Schreiben nachweisen. Es dürfen nur Medien ausgeliehen werden, die bei der Sprach- und Leseförderung eingesetzt werden (Wörterbücher, Vorlesebücher, Lesebücher für Kinder). Für private Ausleihen müssen sich diese Nutzer einen eigenen, gebührenpflichtigen Ausweis ausstellen lassen. Diese kostenlosen Institutionsausweise haben Tradition in Deutschland. Mit Beginn der PISA-Studien haben die Kooperationen in der Bildungsarbeit noch zugenommen. Es ist zu befürchten, dass Lehrer und Erzieher auf die Kooperation mit der Stadtbücherei verzichten, wenn sie für die Nutzung der Bücherei bezahlen sollen. Auch die Bücherei profitiert von der Zusammenarbeit, da durch die Entfernung der Ortsteile und den Nachmittagsunterricht viele Kinder nicht die Möglichkeit haben, selbst in die Bücherei zu gehen. Somit machen die Multiplikatoren Werbung für die Stadtbücherei.

3. Einführung von Gebühren für Erinnerungsschreiben (§ 3 Abs. 1b und c der Gebührensatzung)
Aktuell wird nach Überschreiten der Leihfrist nur die Versäumnisgebühr, aber keine Gebühren für die Schreiben zur Erinnerung an die Rückgabe erhoben. Bisher wurden die säumigen Nutzer angerufen und an die Rückgabe der Medien erinnert, danach erhielten sie schriftliche Aufforderungen. Dieses Verfahren ist sehr aufwändig und bindet viel Arbeitskraft der Mitarbeiterinnen.
Das neue Verfahren soll wie folgt aussehen: Sofern die Nutzer zustimmen, erhalten sie 3 Tage vor Ablauf der Leihfrist eine (automatisierte) Erinnerungsmail. Nach Ablauf der Leihfrist werden für die schriftlichen Aufforderungen zur Rückgabe der Medien nun Gebühren laut Satzung erhoben (1,50 Euro für jedes Schreiben). Es erfolgen keine Anrufe mehr.

4. Kalkulation der Nutzungsgebühren:
Die Einnahmen und Ausgaben der Stadtbücherei betragen in den vergangenen vier Jahren:

	2015 aktuell	Rechnungsergebnisse				
		2014	2013	2012	2011	Durchschnitt 2011-2014
Einnahmen gesamt	14.000,34 €	15.394,20 €	12.783,87 €	12.780,92 €	15.947,43 €	14.226,61 €
davon Benutzungsgebühren (Jahresausweis, Paarausweis, Bibliocard)	7.776,00 €	8.152,00 €	7.736,00 €	7.483,00 €	7.842,00 €	7.803,25 €
davon Säumnisgebühren	2.407,75 €	2.517,75 €	2.557,45 €	2.724,80 €	3.073,75 €	2.718,44 €
Ausgaben gesamt	201.136,96 €	265.144,31 €	262.496,60 €	167.987,42 €	176.730,90 €	218.089,81 €

Die Benutzungsgebühren decken im Durchschnitt der Jahre 2011 – 2014 3,5 % der Gesamtkosten der Stadtbücherei. Die Kostendeckung aus den Einnahmen insgesamt (Veranstaltungen, Säumnisgebühren, Ersätzen usw.) liegt im Durchschnitt bei 6,5 %.

Die im Juli 2003 eingeführten Benutzungsgebühren liegen im Vergleich zu anderen Bibliotheken der Region im mittleren Bereich. Die Jahresgebühren in den umliegenden Bibliotheken liegen zwischen 0 Euro und 16 Euro, die meisten verlangen 10 Euro Jahresgebühr. Die Verwaltung empfiehlt daher, die Höhe der Jahresgebühr beizubehalten. Bei einer Anhebung der Benutzungsgebühr ohne gleichzeitige Ausweitung bzw. Aufwertung des Angebots ist mit einer Abwanderung von Lesern in andere Bibliotheken zu rechnen.

Durch die Einführung der Gebühr für das Erinnerungsschreiben wird mit zusätzlichen Einnahmen in Höhe von ca. 720 Euro / Jahr gerechnet, was aber nur geringe Auswirkung auf den Kostendeckungsgrad hat. Die Säumnisgebühren sind insgesamt rückläufig, da die Nutzer vermehrt ausgeliehene Medien rechtzeitig online verlängern.